



## Satzung der Gemeinde Tiefenbach über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich

"Lückenfüllungssatzung Schmidöd"

 Aufstellungsbeschluss: Tiefenbach, 25. August 1999

(Aigner), Verw. Angestellter



Der Gemeinderat Tiefenbach hat in seiner Sitzung am 25. August 1999 beschlossen, eine Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben in Schmidöd zu erlassen.

2. Fachstellenanhörung: Tiefenbach, ... U.S. Dez. 1999 .

Verw. Angestellter (Aigner)

Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist vom 18.10.1999 bis 20.11.1999 gesetzt.

3. Bürgerbeteiligung: Tiefenbach, den... D.9. Dez. 1999

(Aigher Verw. Angestellter Den betroffenen Bürgern wurde in der Zeit vom 18.10.1999 bis 20.11.1999 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## 4.\_Satzung:

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB vom 27.8.1997 (BGBl I S. 2141) i.V.m. Art. 23 GO in der Fassung vom 26.7.1997 (GVB1 S. 344, BayRS 2020-1-1-1) erläßt die Gemeinde Tiefenbach nach Durchführung des Anzeigeverfahrens folgende Lückenfüllungssatzung:

8 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Tiefenbach in "Schmidöd" werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M. 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Pro Wohngebäude sind maximal 3 Wohnungen zulässig.